

ten und höchsten 0. M. 2 " 6 " 1 da ab bis 96. M. bis zu 480. M. um Gewerbetreibenden Gewerbetreibende Anlagen, Betriebs- einträgt werden. ritz des Inhabers, stlich geschädigt, vererben werden. uf Beschwerde der eines zuständigen Gewerbetreibende ver- totsof zu erklären, 000. M. 000 " 000 " 000. M. 000 " 000 "

Ertrages, sowie Gewerbetreibende ab- kauftun über die auch diejenigen t, in welchen es handelt, gestattet, admeunungen zu ges bedarf, wirtschaft sowie ch eine besondere

es oder mehrere werden, beträgt, der Grenze der s und Betriebs- 10. M. 15 " 25 " 50. M. 10 " 50 "

Getränke ver- om 31. Juli 1886, rth nach Geld Wert 150. M. nicht auf dem tens binnen dem erforder- nicht nur der es tritt auch jnung des vier- . M. besteht, er ordentlichen r Verhandlung seinen Regreß (Contadment der Käufer, jeder derselben

ariz sind: ... 1.50. M. ... 1. — " ... 50. — " ... 10. — " ... 1.50. M. ... 1.50 "

Table with 2 columns: Description of legal acts and their corresponding fees in M. (e.g., Bestallungen für besoldete Beamte, Doppelurkunden, Erbschaftsteuerfreie Erbschaft, etc.)

Generalvollmachten, bei einem Object von mehr als 50000. M. 20. — M. Vollmachten für Bedienstete 1.50 " Vorrechteinräumungen 1.50 " Werkverdingungsverträge, wie Lieferungsverträge. Handelt es sich um eine nicht bewegliche Sache, so können für Lieferung und Arbeit getrennte Preise angegeben werden. Zeugnisse, amtliche, in Privatsachen 1.50. M. (Aufgebots-, Kauf- u. Scheine, Führungszugnisse, sowie die für das Grundbuch erforderlichen Beglaubigungen von Unterschriften sind stempelfrei.)

B. Auflassungshempel. (Geley vom 5. Mai 1872.) Die im Falle der freiwilligen Veräußerung von inländischen Grundstücken oder selbständigen Gewerthigkeiten erfolgende Auflassungserklärung unterliegt einer Stempelabgabe von einem Procent des Werthes des veräußerten Gegenstandes. Die Auflassungserklärung ist jedoch dem Wertstempel nicht unterworfen, wenn mit derselben oder innerhalb der gleichzeitig nachzuliefernden, von dem Grundbuchamte zu bestimmenden Frist die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in an sich stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde in Urchrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift dem Grundbuchamte vorgelegt wird.

Den Werth, nach welchem die Stempelabgabe von der Auflassungserklärung zu bemessen ist, anzugeben, sind der Veräußerer und der einzutragende Erwerber verbunden. Wer auf Aufforderung des Grundbuchamtes oder der Steuerbehörde der Verpflichtung zur Angabe des Werthes nicht genügt, hat die durch amtliche Ermittlung des Werthes entstehenden Kosten zu tragen. In keinem Falle darf ein geringerer Werth angegeben werden, als der nach den Vorschriften des Stempelgesetzes über die Versteuerung der Kaufverträge berechnete Betrag, der von dem Erwerber übernommenen Kosten und Leistungen, mit Einschluß des Preises und unter Zurechnung der vorbehaltenen Abzügen.

Die Angabe eines geringeren Werthes wird als Stempelsteuer-Defraudation nach Maßgabe des hinterzogenen Steuerbetrags geahndet. Liegt begründete Veranlassung vor, den angegebenen Werth für zu niedrig zu erachten, und findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen hierüber nicht statt, so wird der zu entrichtende Stempelbetrag von der Steuerbehörde, nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festgesetzt und eingezogen.

Anmerkung. Bei Uebertragungen von Ascendenten auf Descendenten, sowie bei Theilungen zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft ist die Vorlegung eines Contractus zu empfehlen. (Vergl. die bezüglichen Positionen unter Lit. A.)

Reichsstempelabgabe. (Einige der wesentlichsten Bestimmungen des Reichsstempel-Gesetzes vom 27. April 1884, R. G. Bl. S. 381.)

- 1. a. Inländische Aktien und Actienantheilsscheine, sowie bezügliche Interimsscheine, 1%. b. Ausländische Aktien und Actienantheilsscheine, 1 1/2%. 2. a. Inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen, sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen, 4 vom Tausend. b. Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Corporationen, Actiengesellschaften u. s. w. vom Tausend. Freit sind: 1. Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten; 2. die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämie.

- 3. a. Inländische auf den Inhaber lautende Renten- und Schuldverschreibungen der Communalverbände und Gemeinden, 1 vom Tausend. b. Inländische, auf den Inhaber lautende Renten- und Schuldverschreibungen der Corporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer, der Grundcredit- und Hypothekenbanken oder der Transport-Gesellschaften, 2 vom Tausend. 4. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über: a. Werthpapiere der unter Nr. 1, 2, 3 bezeichneten Art, ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten, 2/10 vom Tausend: bis incl. 600. M. frei über 600 " " 1000 " 0.20 " 1000 " " 2000 " 0.40 " 2000 " " 3000 " 0.60 " 3000 " " 4000 " 0.80 " 4000 " " 5000 " 1. — " u. i. w. von jeden angefangenen 1000. M. je 20 1/2 mehr. b. Waaren, wenn diese unter Zugrundelegung von Maaßen einer Weis geschlossen werden (Loco, Zeit, Fir, Termin, Prämien- u. i. w. Geschäfte), über Maaßen von Waaren, die bürseumäßig gehandelt werden, 4/10 vom Tausend: bis incl. 600. M. frei über 600 " " 1000 " 0.40 " 1000 " " 2000 " 0.80 " 2000 " " 3000 " 1.20 " 3000 " " 4000 " 1.60 " 4000 " " 5000 " 2. — " u. i. w. von jeden angefangenen 1000. M. je 40 1/2 mehr.

Als bürseumäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Maaßen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden. Anmerkung. Contanzgeschäfte über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten, sowie über angemessenes Gold oder Silber sind stempelfrei. Falls die Waaren, welche Gegenstand eines nach Nr. 4b. stempelpflichtigen Geschäftes sind, von einem der Vertragstheilnehmern im Inlande erzeugt oder hergestellt sind, ist das Geschäft stempelfrei.